

Bern, den 27. Oktober 1928. 70



# Das eidg. Departement des Innern

an das

Eidgenössische Politische Departement,

B E R N .

Rheinregulierung Basel-Straßburg.

Herr Bundesrat !

Die Antwortschreiben der Kantone Baselstadt vom 18. September und Baselland vom 5. Oktober 1928 betreffend Beteiligung an den Kosten der Rheinregulierung veranlassen uns zu folgenden Ausführungen:

I. Der Auffassung beider Kantone, daß die Frage der Kostenbeteiligung des Kantons Baselland von derjenigen des Kantons Baselstadt getrennt zu behandeln sei, können wir uns anschließen. In der Anfrage des Bundesrates war das Gesuch um Beteiligung beider Basel mit  $\frac{2}{5}$  der gesamten Ausgaben nur deshalb gemeinsam gestellt worden, weil es äußerst heikel war, die Prozentsätze des Anteils jedes Kantons bestimmen zu wollen. Uebrigens ist es praktisch für das Endergebnis ohne Bedeutung, ob in dieser Angelegenheit mit beiden Kantonen gemeinsam oder getrennt weiterverhandelt wird.

Die ablehnende Antwort des Kantons Baselland kommt uns nicht unerwartet. Die Interessen von Baselland an der Rheinregulierung sind vielmehr gleich denjenigen der andern Rheinuferkantone der Strecke Basel-Bodensee als denjenigen des Kantons Baselstadt. Letzterer ist an der Rheinschiffahrt und somit an der Ausführung der Rheinregulierung mehr interessiert als alle andern schweizerischen Kantone und nimmt in dieser Beziehung eine besondere Stelle ein.

Wir sind deshalb der Ansicht, daß es nicht zweckmäßig ist, den Kanton Baselland um Wiedererwägung seines Beschlusses zu veranlassen. Auch soll dieser Entscheid in keiner Weise die Förderung der Rheinregulierungsfrage hemmen. Die finanzielle Kraft des kleinen Kantons



Baselland ist doch nicht so bedeutend, daß, wenn auch bei größter finanzieller Anstrengung eine Summe zusammengebracht werden könnte, diese mit Bezug auf die Gesamtausgaben der Rheinregulierung von Belang wäre.

II. Daß der Zeitpunkt des Baues von ausschlagender Bedeutung ist stimmt nicht nur für den Kanton, sondern auch für den Bund. Die Instanzen des Bundes wissen diesen Umstand zu würdigen. Der Bund hat durch Subventionen große Summen in den Schiffahrtsanlagen investiert, die nur dann nutzbringend sind, wenn die Rheinschiffahrt gesichert ist, d.h. wenn die Regulierung ausgeführt wird. Daß die Frage der Rheinregulierung in den 2 verflossenen Jahren nur langsam fortgeschritten ist, ist auf andere Momente zurückzuführen.

III. Wohl ist die <sup>Rhein-</sup>Regulierungsfrage eine eidgenössische Angelegenheit. Das hindert aber nicht, daß Basel von der Ausführung des geplanten Unternehmens bedeutend größere Vorteile für sich erwartet, als die übrige Schweiz; infolgedessen ist es nur billig, wenn eine besondere Beitragsleistung verlangt wird.

Daß der Bund dem Kanton keinerlei Mitspracherecht gebe, kann nicht gesagt werden. Von Anfang an ist der Bund in der Frage der Rheinregulierung Hand in Hand mit dem Kanton Basel vorgegangen; die kantonalen und eidgenössischen kompetenten Instanzen haben stets in enger Fühlungnahme gearbeitet; dies nicht anerkennen zu wollen ist unberechtigt. Es stimmt, daß die Rheinschiffahrtskommission seit dem 17. Mai 1927 nicht mehr einberufen worden ist. Dies schien bis jetzt auch überflüssig. Um Vorwürfen vorzubeugen, erschiene es vielleicht angezeigt, diese Kommission wieder einmal einzuberufen. Eine freie Aussprache wird dazu beitragen, die durch alle Verzögerungen aufgeregten Gemüter zu beruhigen.

IV. Baselstadt scheint vergessen zu haben, daß der Bund die Basler Hafenbauten mit 50 % subventioniert hat und somit auch für Anlagen, die von Basel erstellt wurden, große Opfer gebracht hat. Es erscheint nicht verständlich, daß die Basler es sich sogar als ein Verdienst anrechnen, daß sie für ihre Mithilfe bei den Verhandlungen dem Bunde nicht Rechnung gestellt haben.

Die Regierung des Kantons Baselstadt erklärt sich immerhin bereit, eine Beteiligung von Fr. 4'000.000.- dem Parlament vorzuschlagen. Diese Summe ist beträchtlich und macht rund 10 % der Gesamtausgaben aus. Dadurch hat Basel sein großes Interesse am projektierten Werk bekundet und Verständnis für die Situation gezeigt. Wir sind immerhin der Ansicht, daß der Bund auf einem Beitrag von Fr. 6'000.000.- oder

15 % des schweizerischen Anteils an den Regulierungskosten bestehen sollte. Wir ersuchen Sie, uns mitzuteilen, ob Sie sich unserer Auffassung anschließen. Vielleicht könnte im Anschluß daran eine Besprechung zwischen den Vorstehern des politischen Departements und des Departements des Innern einerseits und der Rheinschiffahrtsdirektion des Kantons Baselstadt anderseits stattfinden, um zu dem erwünschten Ziel zu gelangen. Sodann erschiene es vielleicht angezeigt, speziell mit dem eidg. Finanzdepartement in Fühlung zu treten und hierauf die schweizerische Rheinkommission einzuberufen.

Da nun grundsätzlich die Mitbeteiligung Basels gesichert ist, steht unseres Erachtens nichts mehr im Wege, daß nun die von Deutschland erwünschte Vereinbarung zur Feststellung der bis jetzt zwischen beiden Regierungen erreichten Resultate unter Ratifikationsvorbehalt vom Bundesrat unterzeichnet wird. Durch diesen Schritt kann die öffentliche Meinung, die von der Stellungnahme des Bundesrates überrascht und enttäuscht wurde, etwas beruhigt werden.

V. Es wird später, bei der Weiterführung der Großschiffahrt über die Grenzen des Kantons Baselstadt hinaus, zu prüfen sein, inwieweit es angezeigt ist, von den obern Rheinuferkantonen einen Beitrag an die Regulierungskosten zu verlangen. Durch die gegenwärtige Beteiligung des Kantons Baselstadt wird diese Frage in keiner Weise präjudiziert. Wir halten allerdings dafür, daß Beiträge dieser Kantone besser für die allfällige Kanalisierung der Strecke Basel-Bodensee in Aussicht genommen werden, dies dürfte sich auch deswegen empfehlen, damit nicht an den Bund hinsichtlich des Ausbaues der Strecke Basel-Bodensee unbillige Forderungen gestellt werden. Eine Beitragsleistung der Kantone oberhalb Basel an die Regulierungskosten unterhalb Basel müßte geradezu die oberen Kantone veranlassen, auf einen raschen Ausbau der Strecke Basel-Bodensee zu dringen.

VI. Wie schon hervorgehoben wurde, ist eine Beitragsleistung des Kantons Baselstadt durchaus gerechtfertigt; es darf auf keinen Fall zugegeben werden, daß der Bund unter dem Drucke der Dringlichkeit des Werkes mehr gefordert hat, als nur das, was angemessen und billig ist. Die Argumentierung mit den hohen Kriegssteuern, die der Kanton bezahlt, bezieht sich, soviel wir wissen, auf die Subventionierung der internationalen Hochschulinstitution in Genf.

VII. Es erscheint ausgeschlossen, daß Frankreich sich an den Kosten der Regulierung finanziell beteiligen wird. Es ist daher umso mehr zu bedauern, daß kostbare Monate verstreichen müssen, nur um schließlich eine ablehnende Antwort in dieser Hinsicht entgegenzunehmen. Gleichwohl kann die Schweiz auf Verhandlungen mit Frankreich

nicht verzichten, weil unter allen Umständen angestrebt werden muß, daß Frankreich den Unterhalt der Strecke Istein-Straßburg auf der französischen Seite des Stromes übernimmt und sich auch bereit erklärt, für allfällige Schädigungen unterhalb Straßburg auf französischem Ufer aufzukommen, die als Folge der Regulierung oberhalb Straßburg gedeutet werden könnten. Man kann sich fragen, ob die Schweiz nicht neuerdings in bestimmterer Weise mittelst einer Note an Frankreich gelangen sollte. Die schweizerische Delegation in der Rheinzentrakommission sollte jedenfalls die nächste Sitzung dazu benützen, um sich über die Absichten der französischen Regierung offiziös zu informieren.

Die obigen Darlegungen fassen wir folgendermaßen zusammen:

1.) Die vom Kanton Baselstadt als Beitragsleistung für die Rheinregulierungsarbeiten anbotene Summe von Fr. 4'000.000.- sollte auf mindestens Fr. 6'000.000.- erhöht werden. Das Ziel könnte vielleicht durch konferenzielle Besprechungen im oben erwähnten Sinne erreicht werden.

2.) Auf einen Beitrag des Kantons Baselland ist zu verzichten.

3.) Dem Bundesrat ist die Unterzeichnung der Vereinbarung zur Feststellung der bis jetzt zwischen beiden Regierungen erreichten Resultate unter Ratifikationsvorbehalt nunmehr zu beantragen.

4.) Die französische Regierung ist an unser Begehren betreffend Aufnahme von Verhandlungen zu erinnern. Die schweizerische Delegation in der Rheinzentrakommission soll beauftragt werden, sich über die Absichten der französischen Regierung offiziös zu informieren.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN:

